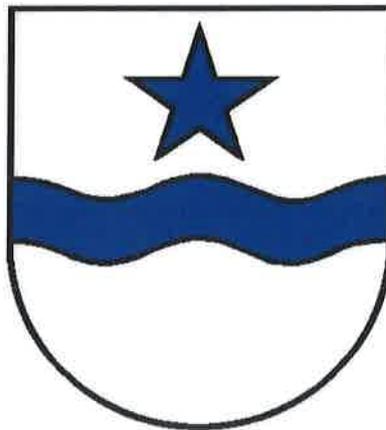


# **EINWOHNERGEMEINDE LUTERBACH**



## **REGLEMENT TAGESSTRUKTUREN LUTERBACH**

- A**    **Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter**
- B**    **Schulergänzende Tagesstrukturen**

**Version 04.06.2020**

Die Gemeindeversammlung

- gestützt auf § 56 Absatz 1 litera a des Gemeindegesetzes<sup>1</sup>  
beschliesst:

*Gleichstellung der Geschlechter.*

*Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.*

Dieses Reglement regelt die Tagesstrukturen und beinhaltet zwei Teile:

- |          |   |         |
|----------|---|---------|
| <b>A</b> | <b>Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter</b> | Seite 2 |
|          | und   |         |
| <b>B</b> | <b>Schulergänzende Tagesstrukturen</b>  | Seite 6 |

---

<sup>1</sup> BGS 131.1; GG

## Teil A

### Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die externe Betreuung von Kindern im Vorschulalter

#### I. EINLEITUNG

- § 1** 1 Die Gemeinde Luterbach unterstützt im Rahmen der frei verfügbaren Mittel die familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter, um die Vereinbarkeit von Familie und Arbeit zu erleichtern. **Zweck**
- 2 Die Gemeinde Luterbach engagiert sich in diesem Bereich, indem sie die Erziehungsberechtigten mit Betreuungsgutscheinen unterstützt.
- § 2** 1 Das vorliegende Reglement gilt für Institutionen, welche Kinder im Vorschulalter zur Betreuung aufnehmen oder Betreuungsverhältnisse für Kinder im Vorschulalter vermitteln und vom jeweiligen Kanton eine erteilte Betriebsbewilligung besitzen. **Geltungsbereich**
- 2 Betreuungsgutscheine können nur bei Institutionen eingelöst werden, welche Tarife und Vergünstigungen anwenden, die unabhängig vom Wohnort der Erziehungsberechtigten gelten. Insbesondere dürfen diese Institutionen den Erziehungsberechtigten aus der Gemeinde Luterbach keine höheren Tarife verrechnen.
- 3 Die Institutionen müssen im Alltag die deutsche Sprache verwenden und über ein Sprachförderungskonzept verfügen. Ausnahmen können bei immersiven Projekten in den Schulfremdsprachen Französisch und Englisch vom Gemeinderat bewilligt werden.
- 4 Bei Institutionen, die diese Voraussetzung nicht erfüllen, können Betreuungsgutscheine der Einwohnergemeinde Luterbach nicht eingelöst werden

#### II. DER BETREUUNGSGUTSCHEIN

- § 3** 1 Betreuungsgutscheine sind eine geldwerte Leistung der Gemeinde Luterbach an die Kosten der Erziehungsberechtigten für die Angebote familienergänzender Kinderbetreuung im Vorschulalter gemäss diesem Reglement. **Definition**

- § 4** 1 Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familienergänzende Kinderbetreuung im Vorschulalter haben erwerbstätige Erziehungsberechtigte unter folgenden vier Voraussetzungen: **Anspruchsberechtigung**
- a) Erwerbstätigkeit durch zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 %, oder alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder lebenden Partner von mindestens 120%, oder alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20%.
  - b) Wohnsitz in der Gemeinde Luterbach.
  - c) Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat in der Regel bis zum Eintritt in den Kindergarten für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
  - d) Einreichung der neusten rechtskräftigen Steuerveranlagung zur Berechnung des massgebenden Einkommens. Diese darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- 2 Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung beziehen oder aufgrund einer von der Invalidenversicherung anerkannten Invalidität Kinderbetreuung benötigen oder sich in einer anerkannten Ausbildung befinden, können sich mit einem Gesuch an den Gemeinderat wenden.
- § 5** 1 Die Erziehungsberechtigten reichen bei der Einwohnergemeinde Luterbach einen Antrag auf die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen ein. **Antrag und Änderungen**
- 2 Dieser enthält die notwendigen Informationen (u. a. Bestätigung der Betreuungsinstitution über den Betreuungsort und -umfang, die Angaben zum Pensum der Erwerbstätigkeit, Angaben über Beiträge des Arbeitgebers an die familienergänzende Kinderbetreuung sowie die neuste rechtskräftige Steuerveranlagung).
- 3 Mit dem Antrag wird der Gemeindeverwaltung und den Steuerbehörden die Ermächtigung erteilt, die zur Berechnung des Gutscheins notwendigen Daten (steuerbares Einkommen und Vermögen, Erwerbspensum), unter Wahrung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes, zu ermitteln und auszutauschen.
- § 6** 1 Die Berechnungsgrundlagen für die auszustellenden Betreuungsgutscheine werden vom Gemeinderat in einer Verordnung festgelegt. Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Maximaltarif der Betreuungsinstitution. Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall eine in der Verordnung festgehaltene Eigenleistung erbringen. **Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine**
- 2 Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Pensum der Erwerbstätigkeit und ist aus der Verordnung ersichtlich. Es werden maximal 236 Betreuungstage pro Jahr ausbezahlt.

3 Unabhängig vom ermittelten Anspruch werden nie mehr Betreuungstage ausbezahlt als effektiv Betreuungstage (gemäss Betreuungsvereinbarung) bei einer Institution bezogen werden.

4 Den Erziehungsberechtigten wird eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine ausgestellt.

**§ 7** 1 Das massgebende Einkommen ergibt sich aus dem in der Verordnung festgelegten Einkommen.

**Massgebendes Einkommen**

2 Bei unverheirateten Eltern ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts zu berücksichtigen.

3 Wenn ein betreutes Kind mit nur einem Elternteil zusammenwohnt und im gleichen Haushalt auch die Partnerin oder der Partner dieses Elternteils lebt, so wird nach zwei Jahren des gemeinsamen Haushalts im Sinne eines gefestigten Konkubinats die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des ganzen Haushalts berücksichtigt.

**§ 8** 1 Die Bezüger von Betreuungsgutscheinen sind verpflichtet jede Änderung der Erwerbstätigkeit, des massgebenden Einkommens um mehr als +/- 10%, des Betreuungsumfangs sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde Luterbach innert sieben Arbeitstagen seit Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung zu melden

**Änderungen der Verhältnisse**

2 Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushaltes, und dadurch das massgebende Einkommen, durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushaltseinkommen betragende Personen um mehr als +/- 10% verändert, wird das massgebende Einkommen neu berechnet.

3 Die auf das neu ermittelte massgebende Einkommen berechneten angepassten Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Meldung auf den nächsten Monatsbeginn hin ausbezahlt.

**§ 9** 1 Die Betreuungsinstitution stellt der Gemeinde in der Höhe der verfügbaren Betreuungsgutscheine Rechnung.

**Überweisung der Betreuungsgutscheine**

2 Ungerechtfertigte Auszahlungen in Bestand und Höhe können von der Gemeindeverwaltung mittels eines Entscheides zurückgefordert werden. Der Rückerstattungsanspruch verjährt nach zehn Jahren.

3 Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachgefordert werden.

## Teil B

### Schulergänzende Tagesstrukturen

- § 10** 1 Die Gemeinde Luterbach leistet einen Beitrag an die Vereinbarkeit von Beruf und Familie, indem sie Strukturen der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung von Kindern mit Wohnsitz Luterbach ermöglicht. **Zweck**
- § 11** 1 Die Einwohnergemeinde Luterbach beauftragt den Verein «Tagesstrukturen Luterbach» mittels eines Leistungsauftrags mit der Organisation und dem Betrieb der schul- und familienergänzenden Tagesbetreuung und deckt die vom Verein nicht erwirtschafteten finanziellen Mittel. **Leistungsauftrag**

### III. WEITERE BESTIMMUNGEN

- § 12** 1 Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat. Der Gemeinderat bestimmt in der Verordnung die für den Vollzug zuständige Abteilung der Gemeindeverwaltung. **Vollzug**
- § 13** 1 Die in Anwendung dieses Reglements erlassenen Entscheide können beim Gemeinderat angefochten werden. **Rechtsmittel**

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 14** 1 Das Reglement tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. **Inkrafttreten**

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Luterbach beschlossen am 29. Juni 2020.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Luterbach genehmigt am 17. September 2020.

Der Gemeindepräsident:

  
Michael Ochsenbein

Die Gemeindeschreiberin:

  
Christa Löffler

